

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Förderverein Bücherei Bilfingen**".
(Bücherei Bilfingen steht für „Katholische öffentliche Bücherei Hl. Dreieinigkeit Bilfingen“)
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Kämpfelbach (Ortsteil Bilfingen).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein unterstützt die **Katholische öffentliche Bücherei Hl. Dreieinigkeit Bilfingen** (im Folgenden Bücherei Bilfingen genannt) in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.
Gemäß diesen Zielen wird er in der Zusammenarbeit mit der Bücherei Bilfingen besonders darum bemüht sein:
 - a) den Leistungsstandard der Bücherei Bilfingen durch finanzielle und ideelle Förderung zu erhalten und zu verbessern
 - b) die Veranstaltungen der Bücherei Bilfingen zu fördern
 - c) durch seine Öffentlichkeitsarbeit und geeignete andere Maßnahmen z.B. kulturelle Veranstaltungen rund ums Buch auf die Bücherei Bilfingen aufmerksam zu machen
 - d) zur Verbesserung der technischen Einrichtung beizutragen
- (2) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Medienbestand bzw. Medienbeschaffung der Bücherei Bilfingen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltssituation beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Der Abschluss von Dienstverträgen oder eine Honorierung an Dritte ist ausgeschlossen.

Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Für wiederkehrende Fahrtkosten gilt die Frist bis drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellung nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der Adressdaten (auch Tel-Nr. / E-Mail) dem Verein mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn bis zum 30.09 eines Jahres keine Kündigung vorliegt (Datum Poststempel).
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den freiwilligen Austritt (schriftliche Kündigung bis zum 30.09. eines Jahres). Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung zum Ende des Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein >siehe § 3 (7)<
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste >siehe § 3 (8)<
- (7) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe/Bezahlung in einer **Beitragsordnung** festgelegt wird. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a) aus den Mitgliedsbeiträgen
 - b) aus Geldspenden
 - c) aus Sachspenden und Erlösen aus der Verwertung (z.B. Verkauf) der Sachspenden
 - d) aus Erträgen des Vereinsvermögens
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
- (2) Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der/die 1.Vorsitzende handelt. Im Falle seiner Verhinderung handelt der/die stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Schatzmeister/-in.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Bei der ersten Mitgliederversammlung nach der Gründungsversammlung wird der/die 1.Vorsitzende für 3 Jahre gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin für jeweils 2 Jahre. Bei späteren Mitgliederversammlungen wird der Vorstand (entsprechend seiner Amtszeit) immer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt (also 1.Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Schatzmeister(in)).
Somit ist gewährleistet, dass nach den Wahlen durch die Mitgliederversammlung zumindest ein Mitglied des bisherigen Vorstandes in diesem Organ bleibt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird in seiner Arbeit beratend durch die Leiterin / dem Leiter der Bücherei Bilfingen unterstützt. Zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist die Leiterin / der Leiter der Bücherei Bilfingen einzuladen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Der/die 1.Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die 1.Vorsitzenden/Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung.
- (4) Die Schriftführung wird im Vorstand intern geregelt (1 Mitglied des Vorstandes übernimmt auch die Aufgaben des Schriftführers)
- (5) Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin ist für die gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Mitgliederversammlung hat er/sie jährlich Rechenschaft zu geben.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Satzung

(Fortsetzung § 7 Aufgaben des Vorstandes)



- (7) Über die Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Führt der 1.Vorsitzende selbst Protokoll, ist das Protokoll von einem Vorstandskollegen mit zu unterzeichnen.
- (8) Im Zuge der Vereinsgründung ist der Vorstand berechtigt alle zur Vereinsgründung erforderlichen Schritte bei den Justizbehörden und den Finanzämtern vorzunehmen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Vereinsgründung/bei der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder für die Vereinsarbeit erforderlichen Unterlagen, notwendige redaktionelle Änderungen im Satzungstext, so ist der Vorstand bevollmächtigt diese vorzunehmen. Der Vorstand verpflichtet sich alle vom ursprünglichen Satzungstext abweichenden notwendigen Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins offen zu legen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Büchereiräumen, sowie im Gemeindeblatt der Gemeinde Kämpfelbach. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. **(siehe Anmerkung – außerhalb der offiziellen Satzung auf Seite 4)**
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Kommt keine Mehrheit zustande, kann der/die Versammlungsleiter/-in einen Entscheid per Los herbeiführen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/-in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/-in und vom/von der 1.Vorsitzenden (oder wenn der/die 1.Vorsitzende Protokollführer/-in ist, von einem anderen Vorstandsmitglied) zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweck gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Bücherei Bilfingen, die es gemäß § 2 genannten Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form wurde am 27. Febr. 2020 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Bücherei Bilfingen beschlossen.

Satzung



Zusätzliche und verbindliche Zusage zu §8 Abs.2

Wir sagen unseren Mitgliedern, welche außerhalb der Gemeinde Kämpfelbach wohnen zu, dass wir Sie zu den Mitgliederversammlungen ebenfalls rechtzeitig –spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin- einladen. Das geschieht entweder über die Mitteilungsblätter der jeweiligen Gemeinden – oder wir versenden die Einladungen per Brief oder Email.

Wir bitten um Entschuldigung, dass wir dies innerhalb der offiziellen Satzung nicht so zum Ausdruck gebracht haben.

Der Vorstand